



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. Februar 2018

Nr. 6

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Genehmigung zur Auflösung des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung S. 45

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Gefahrenabwehr S. 46 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 46 + S. 47 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 47 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 48 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 48 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 48

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 48

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

94. **Genehmigung zur Auflösung des Schulverbandes für die Verbundschule Volmetal, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 29. 1. 2018
48.02.01

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung am 11. 12. 2014 beschlossene Auflösung des Schulverbandes Volmetal zum 31. 7. 2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kom-

munale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der Fassung vom 3. 2. 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz vom 15. 2. 2005 (GV. NRW. S. 102) in der Fassung vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1052).

Im Auftrag:

Puchert

L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der Fassung vom 3. 2. 2015 (GV. NRW. S. 204) öffentlich bekanntgemacht.

48.02.01

Arnsberg, den 29. Januar 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Puchert

L. S.

(146)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 45



**95. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Gefahrenabwehr**

Landesbetrieb Rüthen, 30. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehörden-gesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Waldflächen im Hochsauerlandkreis der Städte Arnsberg, Olsberg, Brilon, Marsberg sowie der Gemeinde Bestwig. Der Bereich des Nationalen Naturmonumentes Bruchhauser Steine ist nicht betroffen.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 2. 2018, 0.00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 2. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigaben werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Soest-Sauerland veröffentlicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG NRW vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

i. A. Edgar Rüter

(140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 46

**96. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Gefahrenabwehr**

Landesbetrieb Rüthen, 30. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehörden-gesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Waldflächen im Gebiet des Kreises Soest. Die direkte Zuwegung vom Parkplatz zum Lörmecketurm ist nicht betroffen.

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Menschen in Folge des Sturmereignisses „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 2. 2018, 0.00 Uhr in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 2. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung, Verkürzung oder räumliche Veränderung ist möglich. Freigaben werden zeitnah auf der Internetseite des Regionalforstamtes Soest-Sauerland veröffentlicht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG NRW vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

i. A. Edgar Rüter

(130) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 46

**97. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Gefahrenabwehr**

Landesbetrieb Schmallenberg, 31. 1. 2018
Wald und Holz NRW

Aus Gründen der Gefahrenwehr erlässt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, Poststraße 7 in 57392 Schmallenberg auf Grundlage von § 52 Landesforstgesetz NRW in Verbindung mit § 27 (1) Ordnungsbehörden-gesetz NRW folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wälder im Gebiet der Städte Sundern (Gemarkung Hachen, Hellefeld und Herblinghausen), Meschede (Gem. Freienohl, Wennemen, Meschede Land, Meschede Stadt und Eversberg jeweils für die Flächen nördlich der Ruhr)

§ 2 Verbote

Aufgrund der erheblichen Gefahren für Leib und Leben sowie der Folgegefahren durch das Sturmtief „Friederike“ am 18. 1. 2018 wird das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung hiermit untersagt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Das Verbot gilt bis zum 28. 2. 2018, 24.00 Uhr. Eine Verlängerung oder eine Ausweitung ist möglich.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 70 (1) Nr. 8 LFoG NRW vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach § 2 dieser Verordnung verstößt.

gez. i. A. Ferdinand Drescher L. S.

(135) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 46

98. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 12. 10. 2017 aufgegebenen Sparbücher Nrn. DE11 4305 0001 0426 6226 76 und DE70 4305 0001 0426 6377 16 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE11 4305 0001 0426 6226 76 und DE70 4305 0001 0426 6377 16 werden für kraftlos erklärt.

H 158/17

Bochum, 29. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 46

99. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12. 10. 2017 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. DE19 4305 0001 0325 1378
34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE19 4305 0001 0325 1378
34 wird für kraftlos erklärt.

K 159/17

Bochum, 29. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 47

100. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 12. 10. 2017 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0360 5306 04
ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Die Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0360 5306 04
wird für kraftlos erklärt.

K 157/17

Bochum, 29. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 47

101. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE98 4305 0001
0302 6732 49 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus)
Nr. DE60 4305 0001 0302 6823 72 hat das Aufgebot
beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparbuches Nr. DE98 4305 0001 0302
6732 49 sowie der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr.
DE60 4305 0001 0302 6823 72 wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am
11. 5. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Spar-
kassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkun-
de erfolgen wird.

M 15/18

Bochum, 25. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(101) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 47

102. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE80 4305 0001 0302 6753 19 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0302
6753 19 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 11. 5. 2018, 9.30 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L16/18

Bochum, 25. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 47

103. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE69 4305 0001 0360 5233 10 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE69 4305 0001 0360
5233 10 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 11. 5. 2018, 10.00 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

N 17/18

Bochum, 25. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 47

104. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE82 4305 0001 0308 1956 50 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0308
1956 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 11. 5. 2018, 10.30 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-
ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 18/18

Bochum, 25. 1. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 47

105. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 128 026, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 1. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 48

106. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 811 981 wird aufgegeben.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 1. 2. 2018

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 48

107. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 546 079, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 24. 1. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Frau Psarski gez. i. A. Herr Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 48

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Energiegemeinschaft Gas Westfalen-Weser-Ems e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund VR 5944, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Herr Gregor Böckenholt, Marienstraße 5, 48336 Sasenberg Füchtorf;

Herr Gerd Mittich, Polterberg 105, 44879 Bochum.

(45)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

